LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21566**

02.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8585 vom 11. August 2026
der Abgeordneten Marcel Hafke und Alexander Steffen FDP

Drucksache 18/20850

„Coesfelder Liste“: Wie leistungsfähig sind die kommunalen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen personell ausgestattet?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die aktuelle Debatte um die sogenannte „Coesfelder Liste“[1] wirft über den konkreten Fall der Stadt Köln hinaus grundsätzliche Fragen zur Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Ausländerbehörden und dem Land sowie zur verlässlichen Durchsetzung des Aufenthaltsrechts auf. Nach Recherchen des „Kölner Stadt-Anzeigers“ hatte die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld der Stadt Köln im November 2024 Unterstützung bei der Beschaffung von Rückreisedokumenten für rund 500 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus Westbalkanstaaten angeboten. Die Stadt nahm dieses Angebot nicht an. Stattdessen sollten die Betroffenen dabei unterstützt werden, eine dauerhafte Bleibeperspektive zu erlangen. Bis heute konnte nach Medienberichten nicht beziffert werden, wie viele der betroffenen Personen inzwischen tatsächlich ausgereist oder zurückgeführt worden sind. In der Kleinen Anfrage 8566 wurde bereits erfragt, ob Köln ein Einzelfall bei der Ablehnung landesseitiger Unterstützung zur Beschaffung von Rückreisedokumenten ist.

Der Vorgang lenkt den Blick zugleich auf eine weitergehende strukturelle Frage, namentlich ob die kommunalen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen personell so aufgestellt sind, dass sie ihre gesetzlichen Aufgaben zuverlässig und zeitnah erfüllen können. Die Arbeit der Beschäftigten in den kommunalen Ausländerbehörden ist anspruchsvoll und verdient Anerkennung. Sie bearbeiten komplexe aufenthaltsrechtliche Sachverhalte, treffen Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen für die Betroffenen und müssen zugleich dafür sorgen, dass geltendes Recht tatsächlich vollzogen wird. Eine angemessene personelle Ausstattung ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Rechtsvollzug darf nicht daran scheitern, dass notwendige Stellen fehlen oder vorhandene Stellen über längere Zeit unbesetzt bleiben. Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) nehmen die unteren Ausländerbehörden die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht über die unteren Ausländerbehörden führen gemäß § 18 ZustAVO die

[1] Vgl. „Köln lehnte NRW-Hilfsangebot für Abschiebungen ab“, in: KStA vom 05.08.2026, abgerufen unter: https://www.ksta.de/koeln/koeln-lehnte-nrw-hilfsangebot-fuer-abschiebungen-ab-1341287 (letzter Zugriff: 10.08.2026).

Datum des Originals: 30.09.2026/Ausgegeben: 08.10.2026

Bezirksregierungen. Damit besteht ein unmittelbares Landesinteresse daran, dass die kommunalen Behörden ihre gesetzlichen Aufgaben tatsächlich erfüllen können.

Umso bemerkenswerter ist, dass nach Angaben in der Sitzung des Integrationsausschusses vom 3. Juni 2026 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung als oberster Kommunalaufsichtsbehörde keine Übersichtsdaten zur Personalausstattung der Ausländer- und Einbürgerungsbehörden vorliegen.[2] Ohne einen belastbaren Überblick über Stellenbestand, tatsächliche Besetzung, Vakanzen und Fallbelastung ist jedoch kaum zu beurteilen, ob die Behörden landesweit über ausreichende Kapazitäten verfügen oder ob sich strukturelle Vollzugsdefizite verfestigen.

Gerade bei der Aufenthaltsbeendigung muss gewährleistet sein, dass eine rechtlich und tatsächlich mögliche Rückführung nicht an fehlenden Bearbeitungskapazitäten scheitert. Das Land muss daher Transparenz darüber herstellen, wie die kommunalen Ausländerbehörden personell ausgestattet sind, welche Unterschiede zwischen den Kommunen bestehen und wie sich die Personalsituation seit Beginn der laufenden Wahlperiode entwickelt hat. Eine solche Datengrundlage ist zugleich Voraussetzung dafür, Personalbedarfe nachvollziehbar zu bestimmen, die Kommunen gezielt zu unterstützen und bei dauerhaften Vollzugsdefiziten strukturelle Konsequenzen zu prüfen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8585 mit Schreiben vom 30. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

1. **Wie viele Soll-Stellen in Vollzeitäquivalenten waren in den einzelnen kommunalen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2022 bis 2025 sowie zum aktuellsten verfügbaren Stichtag vorgesehen? (bitte nach Ausländerbe-hörde sowie nach Aufgabenbereich, insbesondere Aufenthaltsbeendigung/Rückführung und sonstigem Aufenthaltsrecht, aufschlüsseln**)**

2. Wie viele dieser Soll-Stellen waren in den einzelnen kommunalen Ausländerbehörden zu den in Frage 1 genannten Stichtagen tatsächlich besetzt? (bitte nach Ausländerbehörde sowie nach Aufgabenbereich, insbesondere Aufenthaltsbeendigung/Rückführung und sonstigem Aufenthaltsrecht, in Vollzeitäquivalenten auf-schlüsseln)

3. Wie viele unbesetzte Stellen bestanden in den einzelnen kommunalen Ausländerbehörden zu den in Frage 1 genannten Stichtagen? (bitte nach Ausländerbehörde, Aufgabenbereich sowie Dauer der Vakanz aufschlüsseln)

[2] vgl. Vorlage 18/5181 S. 2.

4. Wie hoch war die Fallbelastung je tatsächlich besetztem Vollzeitäquivalent in den einzelnen kommunalen Ausländerbehörden in den Jahren 2022 bis 2025 sowie im bisher verfügbaren Zeit-raum des Jahres 2026? (bitte nach Ausländerbehörde sowie nach Aufgabenbereich, insbesondere Aufenthaltsbeendigung/Rückführung und sonstigem Aufenthaltsrecht, aufschlüsseln)

5. Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung die Angemessenheit der personellen Ausstattung der kommunalen Ausländerbehörden für einen ordnungsgemäßen Vollzug des Aufenthaltsrechts?

Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Die personelle Ausstattung und die Organisation der kommunalen Behör-den liegen in der Sphäre der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 GG und Art. 78 Abs. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Es liegt grundsätzlich in der kommunalen Eigenverantwortung, die für die Ermittlung von Personalbedarfen erforderlichen Datenerhebungen vorzunehmen.
Die Bewertung der Angemessenheit der personellen Ausstattung für die Erfüllung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, um welche es sich bei den kommunalen Zuständigkeiten im Ausländerwesen handelt, unterliegt grundsätzlich ebenfalls der kommunalen Selbstverwaltung. Entsprechende Daten liegen der Landesregierung auch im Rahmen der bestehenden Sonderaufsicht nicht vor.